

Aktenzeichen: 5 AZB 45/03
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 27. August 2003
- 5 AZB 45/03 -

I. Arbeitsgericht
Suhl

Beschluß vom 11. März 2003
- 4 Ca 49/03 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 17. Juli 2003
- 4 Ta 39/03 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg - keine Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetze:

GVG § 17a Abs. 4; ZPO § 574 Abs. 1

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZB 45/03
4 Ta 39/03
Thüringer
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger und Beschwerdeführer,

pp.

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. August 2003 beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 17. Juli 2003 - 4 Ta 39/03 - sowie der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen den genannten Beschluß des Thüringer Landesarbeitsgerichts werden als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.019,86 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe

1. Die Rechtsbeschwerde des Klägers ist nicht statthaft und deshalb unzulässig.
 - a) Nach § 574 Abs. 1 ZPO ist die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluß statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluß zugelassen hat. Diese Bestimmung ist im Verfahren der Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 78 ArbGG entsprechend anzuwenden. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 ArbGG entsprechend (§ 78 Satz 2 ArbGG). Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist eine Beschwerde im Gesetz nicht vorgesehen. § 72a ArbGG wird in § 78 ArbGG nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Die Zulassung kann deshalb nicht nachträglich vom Beschwerdegericht ausgesprochen werden. Diese Grundsätze gelten gemäß § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 GVG auch im Verfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs (*Senat 19. Dezember 2002 - 5 AZB 54/02 - NJW 2003, 1069, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen*).
 - b) In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze sind sowohl die vom Kläger eingelegte Rechtsbeschwerde als auch der Antrag, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, unzulässig, weil das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat.
2. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde zu tragen.
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 GKG.

Mikosch

Bepler

Linck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

